



Rückschaffung in den «sicheren Drittstaat» Italien

Seit Dezember 2008 ist die [Dublin-II-Verordnung](#) für die Schweiz in Kraft. Die Verordnung legt fest, dass Asylsuchende nur in einem an das Schengen-Dublin-Abkommen angeschlossenen Staat ein Asylgesuch stellen können. Gemäss der Verordnung ist derjenige Vertragsstaat für einen Asylantrag zuständig, in dem sich der/die Asylsuchende zuerst aufgehalten hat. Entsprechend der Verordnung schickt die Schweiz Asylsuchende, die hier ein Asylgesuch stellen, in die Erstaufnahmeländer zurück, wenn sie bereits in einem anderen Schengen-Land registriert worden sind und dieses Land die Zuständigkeit akzeptiert. Eine Grosszahl von Asylsuchenden wird nach Italien zurückgeschafft. Dabei zeigt sich, dass Rückführungen in den Schengenstaat Italien als problematisch zu erachten sind: Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge erhalten keine garantierte Unterkunft, viele sind nach ihrer Rückführung obdachlos und überleben nur mit Hilfe von karitativen Organisationen. Die Überlebensbedingungen der Betroffenen sind äusserst prekär. Zudem müssen Asylsuchende aus Tunesien mit einer Ausschaffung in ihr Herkunftsland rechnen, auch wenn ihnen dort Folter und Misshandlungen drohen.

Der vorliegende Bericht legt die Situation der Asylsuchenden dar, die von der Schweiz nach Italien zurückgeschafft werden. Der Fokus liegt grösstenteils auf Rom, Grundlage des Berichts sind Recherchen vor Ort sowie Gespräche mit Flüchtlingen und diversen Organisationen in Rom und Turin.

Ankunft

Asylsuchende, die von der Schweiz nach Rom Fiumicino ausgeschafft werden, werden in der Regel am Flughafen von der Polizei in Empfang genommen. Wenn ihr Asylgesuch in Italien abgelehnt bzw. abgeschrieben wurde, werden sie direkt in ein CIE (centro d'identificazione ed espulsione – Identifikations- und Ausschaffungszentrum) gebracht und müssen mit einer bis zu sechsmonatigen Festhaltung und mit Ausschaffung rechnen – ausser wenn sie neue Fluchtgründe geltend machen können. Wenn über ihr Gesuch noch nicht entschieden worden ist oder wenn sie einen anerkannten Status in Italien haben, müssen sie sich bei der Questura (entspricht dem Migrationsamt) melden, damit ihr Asylverfahren wieder aufgenommen wird bzw. um ihre Aufenthaltsbewilligung kostenpflichtig zu erneuern. Tun sie das nicht, verlieren sie diese. Ob über ihr Gesuch entschieden worden ist, wissen in der Regel allerdings nur diejenigen, die in Italien eine feste Postadresse oder eine Rechtsvertretung haben. Wenn sie in Italien ein Asylgesuch gestellt haben und während der Wartezeit für die Asylbefragung ausgereist sind, wird in ihrer Abwesenheit entschieden. Gesuche von AsylbewerberInnen, die nicht zur Asylbefragung erscheinen, werden in der Regel abgeschrieben. Die Betroffenen haben dadurch oft keine Möglichkeit, in Italien oder einem anderen Land zu ihren Asylgründen angehört zu werden.

Unterkunft

In Italien sind die Aufnahmekapazitäten völlig überlastet: Asylsuchende sollten bis zum Asylentscheid in einem CARA (Centro d'accoglienza per i richiedenti d'asilo – Empfangszentrum für Asylsuchende) aufgenommen werden. Viele Asylsuchende finden jedoch keinen Aufnahmeplatz, insbesondere in Süditalien sind die Strukturen völlig überlastet. Das SPRAR (Sistema di protezione per richiedenti asilo e rifugiati – Schutzsystem für Asylsuchende und Flüchtlinge) soll Asylsuchenden und Flüchtlingen den Zugang zu Arbeit



und zur Landessprache erleichtern. Auch hier bestehen landesweit lediglich 3000 Plätze, die eine Aufnahme von jeweils 6 Monaten ermöglichen. 2008 haben jedoch 31'000 Personen ein Asylgesuch gestellt, im Jahr zuvor waren es 14'000. **Die grosse Mehrheit der Asylsuchenden ist damit ungeschützt, ohne Obdach, Integrationshilfe und gesicherten Zugang zu Nahrung. Die Betroffenen übernachten in Parks, leer stehenden Häusern und überleben dank der Hilfe von karitativen Organisationen.** In der kalten und feuchten Jahreszeit wird ihre Lage noch prekärer.

In Rom zeigt sich die landesweit dramatische Situation sehr deutlich: Derzeit warten über 2300 Personen auf einen SPRAR-Platz, von denen es in Rom lediglich 200 gibt. Viele weitere melden sich wegen der langen Warteliste gar nicht erst an. Eine Sprecherin von Caritas Rom spricht von der schlimmsten Situation seit zwanzig Jahren und rät dringend davon ab, weitere Asylsuchende nach Rom zurückzuschaffen.

Die dramatische Situation betrifft auch die zahlreichen Flüchtlinge, die eine subsidiäre Aufnahme erhalten haben und gemäss dem Refoulement-Verbot nicht abgeschoben werden dürfen. Eine Grosszahl dieser Flüchtlinge ist obdachlos.

Neben den ungenügenden staatlich finanzierten Strukturen bieten private, meist kirchliche Organisationen Integrationsprojekte, Unterkunft und Mittagstische an. Auch diese reichen aber bei weitem nicht aus, um die obdachlosen MigrantInnen aufzunehmen. Die Mittagstische werden derweil rege genutzt: Die Tausenden Flüchtlinge, die in Parks und leer stehenden Häusern übernachten, ernähren sich mit der Hilfe privater Organisationen.

Dublin-RückkehrerInnen werden betreffend Aufnahmeplätze bevorzugt behandelt: Wenn jedoch kein Platz da ist, werden sie auf eine Warteliste gesetzt. **Das bedeutet, dass die meisten nach Italien zurückgeführten Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlinge obdachlos sind.** In Gesprächen mit obdachlosen Flüchtlingen trafen wir zwei Personen, die kürzlich aus der Schweiz ausgeschafft worden waren und in Parks bzw. in einem besetzten Haus übernachteten. Sie leben in extrem prekären Bedingungen.

Ausschaffung

Asylsuchende, deren Gesuch in Italien abgelehnt oder während ihrer Abwesenheit abgeschrieben wurde, werden nach ihrer Rückschaffung in ein CIE (Identifikations- und Ausschaffungszentrum) gebracht und müssen mit einer sechsmonatigen Festhaltung und der Ausschaffung in ihr Herkunftsland rechnen. Dies ist etwa im Fall von tunesischen Asylsuchenden höchst problematisch: Die Anträge von Asylsuchenden aus Ländern, mit denen Italien ein Rückübernahmeabkommen hat, werden oft pauschal abgewiesen. Auch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof hat jedoch festgehalten, dass Tunesien Folter praktiziert und dass mit einer Ausschaffung nach Tunesien die Menschenrechtskonvention verletzt wird, wenn der/die Betroffene einer bestimmten Gruppe angehört bzw. der Mitgliedschaft verdächtigt wird.

Gesundheitsversorgung

Asylsuchende und Flüchtlinge haben zwar ein Anrecht auf Gesundheitsversorgung, aber in einigen Städten können sie diese nur beanspruchen, wenn sie eine «residenza» haben, also in der Gemeinde angemeldet sind. Diese wiederum hängt von einer festen Wohnadresse ab. In Turin etwa haben Proteste zu einer diesbezüglichen Änderung geführt, die Gesundheitsversorgung ist nicht mehr an die «residenza» geknüpft.

Arbeit

Ebenfalls von der «residenza» hängt die Ausstellung eines Arbeitsvertrags ab. Zwar können Flüchtlinge mit einem Aufenthaltstitel regulär arbeiten, jedoch erhalten sie wegen der fehlenden «residenza» oft keinen Arbeitsvertrag. Die Betroffenen arbeiten deshalb, wenn sie

Arbeit finden, grösstenteils in **unsicheren, vertragslosen Verhältnissen** und finden sich nicht selten in einer Ausbeutungssituation wieder.

Verletzliche Personen

Vulnerable Dublin-RückkehrerInnen – dazu werden in Italien ausser Minderjährigen, Kindern und Kranken insbesondere auch Traumatisierte gezählt – sollten, wenn sie nach Rom ausgeschafft werden, im Flughafen Fiumicino in Empfang genommen und in Zentren gebracht werden. **Jedoch besteht auch für sie ein Platzproblem**, obwohl sie bevorzugt behandelt werden. Unbegleitete Minderjährige haben zwar ein Recht, von der Gemeinde beherbergt zu werden, jedoch darf bezweifelt werden, dass es immer eingehalten wird. Insbesondere in Rom ist die diesbezügliche Situation laut Caritas Rom prekär, da die Warteliste sehr lang ist.

Aufenthaltsbewilligung

Ob eine Aufenthaltsbewilligung nach ihrem Ablauf bzw. nach der Rückschaffung eines Flüchtlings nach Italien erneuert wird, hängt von der Empfehlung der zuständigen Kommission ab. Die insgesamt sieben Kommissionen führen auch die Asylbefragung durch und entscheiden über Asylanträge. Die Kommissionen legen fest, in welche Länder eine Rückführung nicht zumutbar ist bzw. in welchen Fällen ein humanitärer Aufenthalt empfohlen wird. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Questura bei der Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung einen beträchtlichen Spielraum hat: Viele nach Italien zurückgeschaffte Flüchtlinge oder Asylsuchende mit einem befristeten Aufenthaltsstatus melden sich nicht bei der Questura, was darauf hinweist, dass sie eine Nichtverlängerung der Bewilligung befürchten.

Familiennachzug

Der Familiennachzug ist Flüchtlingen in den meisten Fällen verwehrt. Damit sie ihre Familie nachziehen können, müssen sie eine genügend grosse Wohnung sowie eine sichere Anstellung vorweisen. Vielen Flüchtlingen ist das aufgrund ihrer prekären Situation nicht möglich, womit ein legaler Familiennachzug ausser Frage steht – auch wenn ihre Familie im Herkunftsland gefährdet ist.

Hintergrund zum Asylsystem in Italien

Bis ins Jahr 2000 hatte Italien als traditionelles Auswanderungsland keine Aufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge: Italien war ein Transitland, die meisten Flüchtlinge reisten in andere Länder weiter. Mit dem Beitritt zur Schengen-Dublin-Konvention änderte das, Italien musste nun auch Flüchtlinge aufnehmen. Ab 2001 wurde das Schutzsystem für Asylsuchende und Flüchtlinge (SPRAR) konzipiert, ein Unterbringungs- und Integrationsprojekt, das den Betroffenen nach abgeschlossenem Verfahren den Zugang zu Arbeit und Landessprache erleichtern soll. Dabei stehen jedoch nur wenige Plätze zur Verfügung, das SPRAR-System ist völlig überlastet (siehe Haupttext).

Unterkunft

Nach ihrer Ankunft in Italien werden Asylsuchende, die keine Papiere haben, in ein CIE (centro d'identificazione ed espulsione – Identifikations- und Ausschaffungszentrum) gebracht. Wenn sie einen Asylantrag stellen, sollten sie in einem CARA (Centro d'accoglienza per i richiedenti d'asilo – Empfangszentrum für Asylsuchende) aufgenommen werden, wo sie bis zum Asylentscheid bleiben. Die Aufnahmekapazitäten in den CARAs sind jedoch ungenügend, insbesondere im Süden Italiens, wo viele Asylsuchende keinen Aufnahmeplatz erhalten. Dies ist insbesondere kritisch, weil die Betroffenen am Ort bleiben müssen, wo sie ihr Asylgesuch gestellt haben. Um diese prekäre Situation zu überbrücken, hat das Innenministerium 2008 provisorische Zentren in der Region um Rom eröffnet. In diesen vom Roten Kreuz geführten Zentren finden 500 Personen und mehr Platz. Jedoch hat nach Schätzungen von Flüchtlingsorganisationen etwa die Hälfte der allein stehenden männlichen Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen keine Unterkunft.



Asylverfahren

Das Asylgesuch kann laut Gesetz bei der Polizeistelle an der Grenze oder bei der Questura (in etwa Migrationsbüro) gestellt werden. Diese muss es an eine der sieben territorialen Kommissionen weiterleiten, die eine einmalige Befragung durchführen und über Asylanträge entscheiden. Einsitz in der Kommission haben neben dem Innenministerium einE GemeindvertreterIn sowie einE VertreterIn des UNHCR. Die Anerkennungsquote variiert beträchtlich von Kommission zu Kommission, ebenfalls differiert die Dauer der Befragung von wenigen Minuten bis zu einer halben Stunde.

Für Bootsflüchtlinge in Lampedusa ist die Situation am dramatischsten: Gemäss Aussagen von Betroffenen und unterstützenden Organisationen erhalten Bootsankömmlinge oft kein reguläres Asylverfahren. Überlastete Quästuren nehmen Asylanträge vielfach nicht an oder lassen sie sehr lange liegen, vor Ort gibt es keine Anwälte und keine Richter, die Betroffenen erhalten meist keine Information über das Asylverfahren, zudem sind vielfach keine ÜbersetzerInnen vor Ort. Je nach Kommission werden Asylanträge nicht individuell eingehend geprüft, sondern nach dem Herkunftsland entschieden. Asylsuchende aus Ländern, mit denen Italien ein Rückübernahmeabkommen abgeschlossen hat, werden praktisch nie als Flüchtlinge anerkannt (siehe auch Haupttext).

Zahlreiche Organisationen sowie das UNHCR kritisieren zudem, dass die italienische Küstenwache Boote mit Asylsuchenden nach Libyen zurückleitet: Die Bootsflüchtlinge haben dadurch keine Möglichkeit, ein Asylgesuch zu stellen.

Aufenthaltsstatus

Nur in wenigen Fällen wird Asyl erteilt: 2008 erhielten 1'695 Personen Asyl, das waren 5,5 Prozent von 31'097 eingereichten Gesuchen. In 7'054 Fällen wurde «subsidiärer Schutz» erteilt, ein drei Jahre gültiger Aufenthaltstitel, und in 2'100 Fällen ein so genannter humanitärer Aufenthaltstitel, der ein Jahr lang gültig ist.

Sicherheitsgesetz

Seit Mai 2008 ist in Italien per Dekret ein so genanntes Sicherheitsgesetz in Kraft, das im Juli 2009 vom Parlament verabschiedet wurde. Mit dem Gesetz wird die Einreise bzw. der Aufenthalt in Italien ohne gültige Aufenthaltserlaubnis zu einer Straftat, die mit einer Busse von 5'000-10'000 Euro bestraft wird. Als illegal gilt auch die Einreise der Bootsankömmlinge.

Reist die betroffene Person in der Folge nicht aus, droht eine Gefängnisstrafe. Ebenfalls wird die Vermietung einer Wohnung an irreguläre MigrantInnen mit bis zu drei Jahren Gefängnis bestraft. Weiter sind Staatsbedienstete verpflichtet, irregulär anwesende MigrantInnen umgehend anzuzeigen.

Quellen: Interviews mit Caritas Italiana, Sant'Edigio (Rom), Centro Astalli (Rom), CIR (Consiglio italiano per i rifugiati), Caritas Roma, Arci con Fraternità; Gespräche mit obdachlosen Flüchtlingen, u.a. aus der Schweiz Zurückgeschafften in Rom und Turin; EGMR-Urteil vom 28. Februar 2008, Saadi v. Italy; Studien von Pro Asyl.